

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3385-01	Termin 15.05.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.05.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

ecce – european centre for creative economy GmbH (ecce)
hier: Vorschlag von Vertretern/Vertreterinnen zur Wahl in das Kuratorium

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- benennt folgende Personalvorschläge zur Wahl in das Kuratorium der ecce GmbH.

1. _____

sowie

2. **Herrn Apostolos Tsalastras**
als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)-

Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT) wird angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Wahlvorschläge fassen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 18.04.2023	Datum	Datum	Datum 27.04.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3385-01	Termin 15.05.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache Nr. B/15/2735-01 vom 29.04.2023
- Drucksache Nr. B/16/3406-01 vom 19.03.2018

Konsequenzen

a) Finanzielle

- keine ☒
- ja ☐

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

- ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)
- nein ☒ Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange des Klimaschutzes

Begründung

1. Ausgangslage

Die „european centre for creative economy GmbH“ (ecce GmbH) wurde Ende 2011 durch die Stadt Dortmund gegründet. Die Ursprünge der GmbH liegen in dem aus der RUHR.2010 GmbH hervorgegangenen Institut ecce, das bereits früh angetreten ist, Projekte und Impulse der Kulturhauptstadt Europas 2010 im Bereich der Kreativwirtschaft in nachhaltige Entwicklungen zu überführen. Der Gesellschaftsweck besteht in der Absicherung der Erfolge der Kulturhauptstadt 2010, der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft der Metropole Ruhr und die Weiterentwicklung deren europäischer Potenziale.

Außer der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH (OWT) sind die Städte Dortmund, Bochum, Essen und Gelsenkirchen sowie die Business Metropole Ruhr GmbH und die Folkwang Universität der Künste an der ecce GmbH beteiligt.

Die ecce GmbH hat nach § 7 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat, der die Bezeichnung „Kuratorium“ trägt. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 werden die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag der Gesellschafter gewählt. Der OWT stehen aufgrund ihres Anteils am Stammkapital 2 Sitze in dem Kuratorium zu.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt nach der Bestimmung im Gesellschaftsvertrag fünf Jahre. Die Mitglieder der OWT sind durch die Gesellschafterversammlung am 23.05.2018 gewählt worden, so dass ihre Amtszeit am 23.05.2023 endet.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3385-01	Termin 15.05.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

38 **3. Aktuelle Besetzung**

39 Derzeit ist der Aufsichtsrat der ecce durch folgende vom Rat der Stadt entsandte
40 Mitglieder besetzt:

- 41 • Herr Apostolos Tsalastras
- 42 • Herr Volker Buchloh

43 **4. Verfahren**

44 In Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt – wie im vorliegenden Fall -
45 mittelbar beteiligt ist, bestellt der Rat der nach § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in sinngemäßer
46 Anwendung des § 113 Abs. 1 S. 1 GO NRW die Personen, welche die Stadt im Aufsichtsrat
47 vertreten. Sofern mehr als ein/e Vertreterin zu benennen ist, muss der Oberbürgermeister oder
48 ein/eine von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Stadt dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2
49 GO NRW).

50 Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW
51 entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu
52 bestellen oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen
53 einstimmigen Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1
54 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
55 gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von
56 den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl
57 vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den
58 einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

59 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters in § 40 Abs. 2 Satz 6
60 GO NRW verweist nicht auf § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen
61 des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

62 **Kurzfassung**

63 entfällt.